Neuerungen im militärischen Rechnungswesen

Autor(en): **Zehnder**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **35 (1962)**

Heft 1

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-517472

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neuerungen im militärischen Rechnungswesen

Oberst Zehnder, Chef der Sektion Rechnungswesen, OKK

Mit den Bundesratsbeschlüssen vom 14. November 1961 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der schweizerischen Armee und Änderung des Bundesratsbeschlusses über die militärischen Entschädigungen und den Verfügungen des Eidg. Militärdepartements vom 8. November 1961 betreffend Änderung der Verfügung über die Verwaltung der schweizerischen Armee und Änderung der Verfügung betreffend militärische Entschädigungen sind zum Teil wichtige Neuerungen im militärischen Rechnungswesen eingetreten. Nachdem seit der Ausgabe des Verwaltungsreglements und dem Anhang zum Verwaltungsreglement, gültig ab 1. Januar 1958, verschiedene Änderungen eingetreten sind, hat das Oberkriegskommissariat mit Gültigkeit ab 1. Januar 1962 folgende neue Reglemente erlassen:

- Gesamtnachtrag Nr. 1 zum Verwaltungsreglement (Nachträge Nr. 1–3) mit sämtlichen Änderungen vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1961 einseitig bedruckt, damit die entsprechenden Ziffern im Verwaltungsreglement eingeklebt werden können;
- Anhang zum Verwaltungsreglement, Neuausgabe, gültig ab 1. Januar 1962, so dass derjenige vom 1. Januar 1958 vernichtet werden kann und der Rechnungsführer wieder ein übersichtliches, nachgetragenes Reglement besitzt;
- Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 1, durch welche die Administrativen Weisungen Nr. 1–4, die Weisungen betreffend die Truppenverpflegung vom 15. März 1957 und die Weisungen über die Versorgung der Truppe mit Betriebsstoffen vom 31. Januar 1959 aufgehoben werden.

Somit sind nur noch das Verwaltungsreglement mit den Änderungen im Gesamtnachtrag, der Anhang zum Verwaltungsreglement und die Administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 1 in Kraft, so dass der Rechnungsführer für das militärische Rechnungswesen lediglich noch diese Reglemente benötigt.

Die hauptsächlichsten Neuerungen betreffen:

Rechnungswesen

In der Ziffer 49 Verwaltungsreglement wird die Führung einer Kantinenkasse näher umschrieben, da bisher keine Bestimmungen im Verwaltungsreglement enthalten waren.

Verpflegungswesen

Verpflegungskredit

Nachdem im Manöver-WK 1961 des 2. AK bei der 5. Division ein Grossversuch mit dem Verpflegungskredit durchgeführt wurde und die Resultate sehr positiv ausgefallen sind, wurde beim Komb. Geb. Inf. Rgt. 5 und weitern Schulen und Kursen ebenfalls mit dem Verpflegungskredit abgerechnet. Bei der 5. Division haben sich von 139 Rechnungsführern deren 137 für das neue System ausgesprochen, da dadurch die Verpflegungsabrechnung bedeutend vereinfacht wird und auch die Aufstellung der Menupläne, die Bilanz des Truppenhaushaltes und die täglichen Haushaltungsbilanzen weniger Zeitaufwand benötigen. Bei dem Versuch mit der 5. Division wurde vom Oberkriegskommissariat ein Minimalkonsum an Brot, Fleisch, Käse und Butter vorgeschrieben und es musste hierüber in der Verpflegungsabrechnung abgerechnet werden. Beim Versuch mit dem Komb. Geb. Inf. Rgt. 5 wurden keine diesbezüglichen Vorschriften erlassen, sondern nur ein Verpflegungskredit von Fr. 2.95 pro Mann und Tag zugesprochen. Nachdem im Verpflegungsdienst I (Truppenhaushalt) und in den Kochrezepten die Verwendung der militärischen Tagesportion umschrieben ist, sind die bei der 5. Division vorgeschriebenen Minimalmengen an Brot, Fleisch, Käse und Butter auch bei diesem Versuch verbraucht worden. Es wird deshalb vorläufig darauf verzichtet, einen Minimalkonsum vorzuschreiben, da in der Ziffer 137 des Verwaltungsreglementes die Tagesportion festgesetzt ist, die für die Zubereitung der militärischen Verpflegung benötigt wird. Die Verpflegungsberechtigung bleibt somit als Ganzes gesehen wie bisher unverändert, nur im Abrechnungsverfahren tritt eine Änderung ein. Es wird nicht mehr nach Portionen und Geld, sondern nur noch in Form eines Verpflegungskredites abgerechnet. Sollten sich aber abnormale Verbrauchsziffern an Brot, Fleisch, Käse oder Butter ergeben, so behält sich das Oberkriegskommissariat vor, für gewisse Verpflegungsartikel

einen Minimalverbrauch anzuordnen. Die Abrechnung erfolgt bis zum Neudruck von Verpflegungsabrechnungen auf den bisherigen Formularen, wobei sämtliche Kosten für die Verpflegung in der Kolonne «Gemüse» zu verbuchen sind. Das durch die Einführung des Verpflegungskredites vereinfachte Abrechnungsverfahren verpflichtet die Rechnungsführer aller Stufen, den Kredit korrekt zu verwenden. Wenn festgestellt wird, dass grössere Überschüsse gegen Dienstschluss ohne Notwendigkeit noch aufgebraucht werden, so können die betreffenden Rechnungsführer und übergeordneten Kontrollorgane zur Rechenschaft gezogen werden (Ziffern 2.2 und 3.5 AW).

Für den Umsatz der Kriegsproviantreserven muss ein Pflichtkonsum an Konserven festgesetzt werden, der in der Ziffer 2.6 AW umschrieben ist. Es ist darauf zu achten, dass mit der Einführung des Verpflegungskredites die Brot-, Fleisch- und Käsekonserven ebenfalls wertmässig zu den in der Preisliste des Oberkriegskommissariates festgesetzten Preisen belastet werden müssen.

Für den Gebirgsdienst und bei Bau- und Befestigungsarbeiten, ausserordentlichen Anstrengungen usw. kann wie bisher das Oberkriegskommissariat auf Gesuch hin den Verpflegungskredit angemessen erhöhen. Die Zuschüsse für den Kleinküchenbetrieb sind in der Ziffer 3.1 AW enthalten, so dass in Zukunft bei Beständen von 1–50 Mann ohne besondere Bewilligung des Oberkriegskommissariates von der Truppe diese Ansätze, welche von 50–10 Rp. variieren, verrechnet werden können. Diese generelle Bewilligung hat jedoch keine Gültigkeit für die Rekrutenschulen und in Kadervorkursen, da dort der Ausgleich innerhalb der Dienstdauer geschaffen werden kann. Der Ansatz des Verpflegungskredites wird jeweils mit den Richtpreisen des Oberkriegskommissariates periodisch alle zwei Monate bekanntgegeben, wobei beabsichtigt ist, den Kredit für längere Zeitperioden unverändert zu belassen. Er ist gegenwärtig für die Wiederholungs- und Ergänzungskurse auf Fr. 2.95 und für Rekruten- und Kaderschulen auf Fr. 2.85 pro Mann und Tag festgesetzt. Wir sind überzeugt, dass mit diesen Ansätzen die Truppe gut und reichlich verpflegt werden kann, denn die bisher nicht voll ausgeschöpften Brot-, Fleisch-, Käse- und teilweise Butterportionen stehen bei diesem System wertmässig ebenfalls zur Verfügung.

Wir hoffen, dass die Rechnungsführer aller Grade der Einführung des Verpflegungskredites durch pflichtbewussten Einsatz positiv gegenüber stehen werden.

Geldverpflegung

Mit Rücksicht auf die erhöhten Kosten der Naturalverpflegung wurde die Mundportionsvergütung von Fr. 2.50 auf Fr. 3.— erhöht, wobei für das Frühstück Fr. —.60 und das Mittag- und Nachtessen je Fr. 1.20 verrechnet werden können. In der Ziffer 165 des Verwaltungsreglementes ist vorgesehen, dass die Offiziere der in der Kaserne untergebrachten Schulen und Kurse sich durch die Militärkantine oder einen Truppenhaushalt verpflegen lassen können. Bei Teilnahme am Truppenhaushalt erhält der Kantinier eine Entschädigung von Fr. 2.— je Offizier und Tag zulasten der Dienstkasse für die Bedienung, das Gedeck, die Tischwäsche und kleine Zutaten. Der Entscheid über die Verpflegungsart trifft der zuständige Waffenplatzkommandant.

Unterkunft

In Anpassung an die Entschädigung für Offizierszimmer an die Gemeinden bei einer Benützung von 1–3 Nächten wurde die Logisentschädigung für die Offiziere von Fr. 4.50 auf Fr. 5.— erhöht. Ebenfalls ist die Heizungsentschädigung von Fr. 1.— auf Fr. 1.50 den übrigen Heizungsentschädigungen angepasst worden.

Reisen und Transporte

Für die Berechtigung zum Bezug eines Urlaubtransportgutscheines in Rekrutenschulen wurde die Dienstleistung auf mindestens 50 Tage festgesetzt.

Zufolge Neuordnung des Rechnungswesens mit den Schweizerischen Bundesbahnen auf den 1. Januar 1962 sind die Ausführungsvorschriften des Eidg. Militärdepartements für Militärtransporte mit der Verfügung des Eidg. Militärdepartements (MA 1961 / Nr. 6) geändert worden. Für die Rechnungsführer ist von besonderer Bedeutung, dass für Truppenverschiebungen von Mannschaften, Tieren und Material anstelle der Extrazüge ein Achstarif tritt. Für diese Transporte sind von den Rechnungsführern anstelle der Transportgutscheine Militärfrachtbriefe, Form. 7.29, abzugeben. Für reine Mannschaftstransporte bis 199 Mann ist wie bisher ein Transportgutschein Form. 7.25 abzugeben (Ziffer 10 AW).

Motorfahrzeuge

Die Ansätze für die Höchstschatzungssummen und Entschädigungen wurden neu angepasst. In der Ziffer 442 des Verwaltungsreglementes ist neu vorgesehen, dass die privaten, nicht eingeschätzten Motorfahrzeuge für Unfallschäden durch eine Kaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von Fr. 100.— gedeckt sind. Dafür wurden die Kilometerentschädigungen gemäss Ziffer 45 Anhang Verwaltungsreglement reduziert, da bisher ein gewisser Betrag für die privaten Kaskoversicherungen eingeschlossen war. Die Bewilligung für die Benützung von privaten Motorfahrzeugen kann bis zu 4 Tagen durch die Divisions- und Brigadekommandanten, Abteilungschefs des EMD sowie die Unterstabschefs der Generalstabsabteilung und bis zu 8 Tagen durch den Generalstabschef, Ausbildungschef und die Armeekorpskommandanten erteilt werden.

Reglemente und Bürobedürfnisse

Mit Rücksicht auf die erhöhten Preise sind die Ansätze für die Buralkosten von Fr. 10.— auf Fr. 15.— erhöht worden. Zur Entlassung der Rechnungsführer sowie des Oberkriegskommissariates und der Telephondirektionen werden in Zukunft sämtliche Telephonrechnungen monatlich gesamthaft durch die Telephondirektionen dem Oberkriegskommissariat belastet. Die Truppe erhält eine Rechnungskopie zur Kenntnisnahme, damit die Kommandanten über die Telephonkosten orientiert werden, so dass sie bei abnormalen Kosten Abhilfe schaffen können. Durch diese Massnahme sollte es möglich sein, die nachdienstlichen Rechnungen auf ein Minimum zu beschränken.

Nachstehend orientieren wir Sie über das Resultat einer Umfrage, welche wir an diejenigen Truppen gerichtet haben, die mit dem neuen System des Verpflegungskredites abgerechnet haben.

Fragebogen für den Versuch mit dem Vpf. Kredit	5. Division		Komb. Geb. Inf. Rgt. 5	
	Ja	Nein	Ja	Nein
1. *Verpflegungskredit und Minimalbezug.*				
1.1 Erachten Sie das neue System als eine Vereinfachung?	138	1	36	—
1.2 Sind die Minimalbezüge von Brot, Fleisch, Käse und Butter dem tatsächlichen Bedarf angepasst?	77	62	—	—
1.3 Ist es zweckmässig, dass für die Vpf. Zulagen neben dem Kredit die Artikel (Brot, Speck, Käse) vorgeschrieben werden?	26	113	—	—
1.4 Ist ein Minimalkonsum an Brot, Fleisch, Käse und Butter vorzuschreiben?	—	—	2	34
2. *Verpflegungsabrechnung und Bilanz des Truppenhaushaltes.*				
2.1 Benötigt die Erstellung der Vpf. Abrechnung weniger Zeit und ist sie einfacher?	137	2	36	—
2.2 Ist durch dieses System die tägliche Übersicht über den Stand der Verpflegungsberechtigung besser?	134	5	35	1
2.3 Ist die Bilanz des Truppenhaushaltes einfacher und rascher zu erstellen?	127	9	36	—
3. *Verpflegungsplan und Kostenberechnung.*				
3.1 Ist die Erstellung des Vpf. Planes mit Kostenberechnung vereinfacht?	118	11	31	5
3.2 Würden Sie die Abgabe von Menuplänen mit Kostenberechnungen für die verschiedenen Jahreszeiten begrüssen?	107	29	30	6
4. Würden Sie das bisherige Verfahren vorziehen, wenn ja aus welchen Gründen?	2	137	—	36

Form. 173

SCHWEIZERISCHE ARMEE
ARMÉE SUISSE
ESERCITO SVIZZERO

Stab oder Einheit: Etat-major ou unité: Stato maggiore o unità:

Sch. Fus. Kp. IV/76

Verpflegungs-Abrechnung
Naturalverpflegung der **Mannschaft**

Décompte de la subsistance
Subsistance en nature des **hommes**

Conteggio della sussistenza
Sussistenza in natura degli **uomini**

Soldperiode / Période de solde / Periodo di soldo
vom / du / dal 11.9.61
bis / au / al 20.9.61

Tag Jour Giorno	Feststellungen, Abzüge Touché, retenu Rifiut, acquisti	Verweis auf: Renvoi à: Rinvio a:	Portionen / Rations / Razioni: Brot Pain Pane	Fleisch Viande Carne	Käse Fromage Formaggio	Butter Beurre Burro		Gemüse Légumes Legumi Fr.	
16.	von Lieferanten	B.Nr. 19						587.	65
	" "	" 22						91.	55
17.	" "	" 23						42.	40
19.	" "	" 29						205.	50
	" Bat. Qm.	Bel.Anz.						809.	45
	2. In der vorhergehenden SP zu viel gefasst Touché en trop dans la PS précédente Ritirato in più nel PS precedente							1'120.	90
	Uebertrag / A reporter / Riporto							2'857.	45

Tag Jour Giorno		Verweis auf: Renvoi à Rinvio a	Portionen / Rations / Razioni: Brot Pain Pane	Fleisch Viande Carne	Käse Fromage Formaggio	Butter Beurre Burro		Gemüse Légumes Legumi Fr.	
	Uebertrag Report / Riporto							2'857.	45
	3. Verrechnete Portionen Rations converties en argent Razioni bonificate in denaro								
	Total gefasst u. verrechnet / Total touché et mis en compte / Totale ritirato e conteggiato							2'857.	45
	4. Bezugsberechtigung in Natura laut Standort und Bestand Droit à percevoir en nature selon stationnement et effectif Diritto al ritiro in natura secondo staz. et effettivo								
	Gemüse Légumes Legumi 972 Port. rations à Fr. 2.95 razioni							2'867.	40
	Port. rations à Fr. razioni								
	5. In der vorhergehenden SP zu wenig gefasst Dans la PS précédente trop peu touché Ritirato in meno nel PS precedente								
	6. Verrechnete Port. (Ziffer 3) Rations converties (chiffre 3) Razioni bonificate (no 3)								
	Brot Pain Pane Port. rations à Fr. razioni								
	Fleisch Viande Carne Port. rations à Fr. razioni								
	Käse Fromage Formaggio Port. rations à Fr. razioni								
	7. Einnahmen, Gutschriften, Übergaben: Recettes, avis de crédit, cessions: Entrate, accreditamenti, cessioni:								
17.	an Fus. Kp. III/76	G. Anz.						45.	20
19.	an Max Schmid, Nidau	B. Nr. 30						11.	75
	Total Bezugsberechtigung / Droit total / Diritto totale al ritiro							2'924.	35
	Total gefasst u. verrechnet / Total touché et mis en compte / Totale ritirato e conteggiato							2'857.	45
	Uebertrag auf folgende SP A reporter à la prochaine PS Da riportare al PS seguente	Zu wenig gefasst Trop peu touché Ritirato in meno / Zu viel gefasst Touché en trop Ritirato in più						66.	90

Die Richtigkeit bescheinigt: Der Rechnungsführer
Certifié exact: Le comptable
Certificata l'esattezza: Il contabile

Four. X

Muster der Vpf. Abrechnung „Mannschaft" auf neuer Basis (Vpf. Kredit)

Beilage zur Warenkontrolle / Annexe au contrôle des marchandises — Form. 17.26

SCHWEIZERISCHE ARMEE
ARMÉE SUISSE

Stab oder Einheit / Etat-major ou unité:

Sch. Fus. Kp. IV/76

Bilanz des Truppenhaushaltes
Bilan de l'ordinaire

Soldperiode
Période de solde
vom / du 1.9.61
bis / au 10.9.61

	Aktiv / Actif		Passiv / Passif	
Verpflegungskredit / **la subsistance**				
A. [redacted] / **Crédit pour** [redacted]				
Saldo laut Verpflegungs-Abrechnung / Solde du décompte de la subsistance			1'120.	90
Warenvorrat / Marchandises en magasin	1'429.	20		
Ausstehende Gutheben / Créances:				
Ausstehende Rechnungen und Belastungsanzeigen / Factures et avis de débit manquants:				
	1'429.	20	1'120.	90
Verpflegungskredites	1'120.	90		
Überschuss-Defizit des [redacted] / Excédent-déficit du crédit pour [redacted] **la subsistance**	308.	30		

B. **Ausweis der Portionen** laut Verpflegungs-Abrechnung
Décompte des rations selon décompte de la subsistance

	Brot Pain	Fleisch Viande	Käse Fromage	Butter Beurre
Zu wenig gefasst / Touché en moins				
Zu viel gefasst / Touché en plus				
Vorrat im Magazin / En magasin				
Effektiv zu wenig gefasst / Effectivement touché en moins				
Effektiv zu viel gefasst / Effectivement touché en plus				

Die effektiv zu viel gefassten Portionen sind wertmässig in die Passiven einzutragen:
La valeur des rations effectivement touchées en plus est inscrite au passif:

Port./Rat.	Brot/Pain	à Rp. / ct.	=	
Port./Rat.	Fleisch/Viande	à Rp. / ct.	=	
Port./Rat.	Käse/Fromage	à Rp. / ct.	=	
Port./Rat.	Butter/Beurre	à Rp. / ct.	=	

C. **Bilanz/Bilan**

Verbleibt Aktiv-[redacted] Saldo / Solde actif-passif	308.	30		

Bemerkungen / Observations:

Eingesehen / Vu:
Der Kommandant / Le commandant:

Hptm. Müller

Die Richtigkeit bescheinigt / Certifié exact:
Der Rechnungsführer / Le comptable:

Four. Zircher

Wareninventar / Inventaire des marchandises

	Artikel / Articles				Menge / Quantité	Preis / Prix	Betrag / Montant
1	Kaffee, geröstet	kg	Café torréfié	kg	3	7. 10	21. 30
2	Kaffee-Zusatz	kg	Arôme de café	kg	1		1. 10
3	Nescoré, Incarom	D	Nescoré, Incarom	b			
5	Kakaopulver, gez.	kg	Cacao sucré en poudre	kg	15	3. 60	54. —
6	Schokolademilchp.	D	Chocolat au lait en poudre	b	15	4. 10	61. 50
8	Schwarztee	kg	The noir	kg	0,8	6. 60	5. 30
9	Lindenblüten	kg	Tilleul	kg			
10	Würfelzucker	kg	Sucre scié	kg			
11	Kristallzucker	kg	Sucre cristallisé	kg	27	-. 85	22. 95
12	Reis	kg	Riz	kg	6	-. 85	5. 10
17	Teigwaren	kg	Pâtes alimentaires	kg	30	1. —	30. —
18	Haferflocken	kg	Flocons d'avoine	kg	4	-. 70	2. 80
19	Hafergrütze	kg	Gruaux d'avoine	kg			
20	Roligerste	kg	Orge perlé	kg			
21	Maisgriess	kg	Semoule de maïs	kg	6	-. 55	3. 30
22	Mehl, geröstet	kg	Farine grillée	kg			
26	Apfelmus	kg	Compote de pommes	kg			
28	Speisefett	kg	Graisse comestible	kg	20	2. 55	51. —
29	Speiseöl	kg	Huile comestible	kg	10	2. 15	21. 50
30	Kochsalz	kg	Sel	kg			
32	Zucker-Notportion	P	Ration de rés. de sucre	r	80	-. 10	8. —
33	Tee-Notportion	P	Ration de rés. de thé	r	126	-. 10	12. 60
34	Suppenkonserven	P	Conserves de soupe	r	280	-. 15	42. —
35	Frühstückkonserven	P	Conserves de déjeuner	r	191	-. 35	66. 85
38	Vollmilch-Pulver	D	Lait non écrémé en poudre	b	16	2. 85	45. 60
39	Konzent. Bouillon	kg	Bouillon concentré	kg	2	5. —	10. —
40	Bohnen-Konserven	D	Conserves haricots blancs	b			
41	Grünerbsen-Kons.	D	Conserves pois verts	b	24	1. 10	26. 40
42	Konfitüre	D	Confitures	b	44	1. 45	63. 80
43	Tomaten-Extrakt	D	Purée de tomates	b	12	-. 85	10. 20
44	Dörrobst, gemischt	P	Fruits secs assortis	r			
48	Lebensmittelbeutel	Stk.	Sachets à vivres	p			
50	Leberpasteten	D	Pâté de foie	b			
51	Caramels Mint	kg	Caramels à la menthe	kg			
52	Spez. Schokolade	Bl.	Chocolat spécial	bl.			
31	**Taschennotport.**	P	**Rat. rés.de poche**	r	184	-. 35	64. 40
	Brot		**Pain**	kg	90	-. 68	61. 20
	Fleisch		**Viande**	kg	31	4. 60	142. 60
	Käse		**Fromage**	kg	30,3	5. 70	172. 70
	Butter		**Beurre**	kg	2,2	10. 50	23. 10
	Biccuits		**Biscuits**	P	135	-. 60	81. —
	Fleischkonserve		**Conserve de viande**	P	81	1. 10	89. 10
	Dosenkäse		**Fromage en boîte**	P	183	-. 57	104. 30
	Diverse Spezereien		***Epices diverses in der Küche, à la cuisine (gem. Liste, selon liste)**				125. 50
	Diverse Spezereien*		Epices diverses*				
	Grüngemüse*		Legumes verts*				
	Putzmaterial*		Produits de nettoyage*				
	Brennmaterial*		Combustible*				
	*gemäss Aufstellung 61.4/5		*selon relevé			Total	1'429. 20

Muster der Haushalt-Bilanz (Form. 17.26) auf neuer Basis (Vpf. Kredit)